

Richtlinien für Juniorenfördervereine (JFV) gemäß § 5 Nr. 3 SWFV-Jugendordnung

I. Voraussetzungen

1. Bei der Gründung eines Juniorenfördervereins (JFV) ist zunächst der § 5 Jugendordnung zu beachten. Der Gründung muss eine Beratung durch den Verbandsjugendausschuss (VJA) vorausgehen.
2. Der JFV muss sich einen regionalen Namen geben und über eine eigene Satzung verfügen. Der Sitz des Vereins kann Bestandteil des Namens sein.
3. Die Stammvereine müssen in einem räumlichen Zusammenhang stehen.
4. Der JFV muss vom Verband, gemäß § 7 Satzung, aufgenommen sein.
5. Der JFV erhält eine eigene Vereinsnummer.
6. Die Stammvereine des JFV sind gegenüber dem Verband offen zu legen. Die Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins bedarf der Genehmigung durch den VJA.

II. Bestimmungen

1. Die Ersteinteilung erfolgt in die erspielten Spielklassen der einzelnen Altersklassen der beteiligten Stammvereine. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins.
2. Nehmen die Stammvereine in einzelnen Altersklassen weiterhin mit eigenen Mannschaften am Spielbetrieb teil, wird nur die Mannschaft in die unterste Jugendspielklasse zurückgestuft, welche den Platz für den JFV bei der Einteilung freigemacht hat.
3. Spieler des JFV müssen zusätzlich die Mitgliedschaft in einem Stammverein weiterführen oder erwerben.
4. Im Sinne des § 2a Nr. 4 der Spielordnung gelten insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein.
5. Der JFV ist angehalten, Junioren/Juniorinnen für eine Schiedsrichtertätigkeit bei einem der Stammvereine zu motivieren.

III. Spielrecht

1. Innerhalb eines Spieljahres können Spieler eines Stammvereins zum JFV einmal ohne Wartezeit wechseln. Voraussetzung ist die Zustimmung des Stammvereins. Es muss eine neue Spielerlaubnis für den JFV beantragt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartefrist nicht möglich.
2. Ein Wechsel eines Spielers vom JFV zu seinem Stammverein ist innerhalb eines Spieljahres ebenfalls einmal ohne Wartezeit möglich. Voraussetzung ist die Zustimmung des JFV. Es muss eine neue Spielerlaubnis für den Stammverein beantragt werden. Bei Abmeldung ab dem 1.4. ist eine Spielerlaubniserteilung für Pflichtspiele ohne Wartefrist nicht möglich.
3. Wechselt ein Spieler des Stammvereins innerhalb des JFV, muss eine neue Spielerlaubnis beantragt werden. Es gelten die Wechselbestimmungen nach § 12 SWFV-Jugendordnung und § 2a SWFV-Spielordnung.

4. Wechselt ein Spieler, der keinem der beteiligten Stammverein angehört, direkt zum JFV, so ist er in jedem Fall einem dieser Stammvereine zuzuordnen.
5. Wechselt ein Spieler von dem JFV nicht zu seinem Stammverein sondern zu einem anderen Stammverein des JFV oder zu einem Verein außerhalb des JFV gelten die Bestimmungen des § 12 der SWFV-Jugendordnung und § 2a SWFV-Spielordnung.
6. Eine Spielerlaubnis für A-Junioren bzw. B-Juniorinnen in Senioren/innen-Mannschaften (nach § 8 SWFV-Jugendordnung) kann nur für den eingetragenen Stammverein erteilt werden. Dazu muss beim Stammverein die schriftliche Zustimmung des JFV vorliegen. Bei volljährigen Spielern sind hierfür der Antrag auf Erteilung der vorzeitigen Herren-/Frauen-Spielerlaubnis sowie die Zustimmung des JFV per E-Postfach bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bei minderjährigen Spielern sind hierfür der Antrag auf Erteilung der vorzeitigen Herren-/Frauen-Spielerlaubnis mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, die Zustimmung des JFV sowie das ärztliche Attest per E-Postfach bei der Geschäftsstelle einzureichen. Da es sich um zwei eigenständige Vereine handelt, wird von der Verbandsgeschäftsstelle ein Zweitspielrecht für den Stammverein erteilt, welches zum Ende eines Spieljahres (30.6.) endet. Das Junioren-/Juniorinnen-Spielrecht für den JFV bleibt bestehen.
7. Wechselt ein Spieler von dem JFV nicht zu seinem Stammverein, sondern zu einem anderen Verein, so steht die Ausbildungsentschädigung gemäß § 12 Nr. 3 Jugendordnung oder für den älteren A-Junioren/B-Juniorinnen-Jahrgang gem. § 2a Nr. 4 Spielordnung dem Stammverein des Spielers zu. Über die Zustimmung des Vereinswechsels entscheidet der Stammverein. Deshalb muss bei einem Vereinswechsel von einem Spieler des JFV eine nachweisliche Abmeldung dem Stammverein zugehen. Zu den Eintragungen im DFBnet-Modul „Antragstellung online“ ist der JFV nach Abstimmung mit dem Stammverein verpflichtet.
8. Scheidet ein Spieler altersbedingt aus dem Spielbetrieb des JFV aus, verliert er sein Spielrecht für den JFV. Sofern bis zum 30.06. kein Spielrecht für die neue Saison beantragt ist oder kein Abmeldedatum im DFBnet hinterlegt wurde, wird das Spielrecht nach dem 30.06. mit Wirkung zum 01.07. auf den Stammverein umgeschrieben. Beantragt ein anderer Verein nach der erfolgten Umschreibung des Spielrechts auf den Stammverein einen Vereinswechsel, ist der Stammverein verpflichtet, der Geschäftsstelle per E-Postfach das korrekte Abmeldedatum, den Tag des letzten Spiels sowie den Freigabevermerk ja/nein zu übermitteln.

IV. Sonstiges

1. Im Übrigen gelten die Satzung und die Ordnungen des SWFV.
2. Interessierte Vereine werden auf Anfrage durch Mitglieder des Verbandsjugendausschusses eingehend beraten. Ihnen wird dabei u.a. eine (Muster-) Satzung eines JFV zur Verfügung gestellt.